

Inferations. preis bie Ispaltige Zeile 15 Pfg., Dei 2maliger Aufnahme 10% bei 3-5 maliger 20% Rabatt.

(Siebenundsechzigster Jahrgang.)

bezogen99Pig.

Münsterberg, Mittwoch den 7. Januar

[IV, 129.] Bestätigt und vereidigt murbe: Alls Rachtwächter (Polizeibeamter): Der Schuhmager Heinrich Fels sur die Gemeinde Eichau. Manfterberg, ben 23. Dezember 1913.

Bekamntmachung. Durch das Gesetz vom 30. Juni 1913. - G. S. G. 359 - betr. die Verbefferung der Oderwasserstraße unterhalb Breslau ift die Anlage eines Staubedens an der Glatzer Neisse bei Ottmachau angeordnet worden. Seitens des Staubeckenbauamts zu Ottmachau find zur Aussührung bieses Baues Vorarbeiten und Untersuchungen in ben Gemeinden Gollenderf, Rieder Pomsdorf, Kattersdorf, Herbsdorf, Taschenberg Areis Manfterberg und Kolonie Dom. Michelau, Cantersvorf, Lowen, Norwerk Klausenberg, Frohnau, Areis Brieg, erforderlich.

Gemäß § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 wird hiermit angeordnet, daß die Grundflucksbesitzer in ben genannten Gemeinden die Ausfahrung dieser Borarbeiten und Untersuchungen auf ihrem Grund und Boden

geftatten muffen.

Breslau, den 18. Dezember 1913,

Der Bezirksausschuß zu Breslau. Rlausa.

[H. 9632.] Borfiehender Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Mansterberg, den 31. Dezember 1913.

[H. 9160.] Nach dem vorläufigen Ergebnis der am 1. Dezember v. Js. flattgefundenen Wieh= und Obstbaumzählung sind im hiesigen Kreise

a. 3374 (3400) Stud Pferde einschl. der Fohlen,
b. 20604 (19867) " Rindrieh,
c. 3568 (4788) " Schafe,

d. 16142 (13581) Stud Schweine,
6. 1901 (1832) " Biegen,
f. 258966 " Obstdume

" Obfibaume,

vorhanden gewesen. Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Reichsviehjählung vom 2. Dezember 1912. Manfterberg, den 2. Januar 1914.

[H. 29.] Tanzerlaubnisbücher. Die Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Tanzerlaubnisblicher binnen 14 Tagen mir zur Revision einzureichen. Mansterberg, den 2. Januar 1914.

[H. 9645.] Aufstellung der Jahresnachweisung über die im Areise sich aufhaltenden Ausländer. Die Polizeiverwaltung hier und die Amtsvorfteher des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfägungen vom 27. November 1905 und 11. Dezember 1906 J.-Nr. 10050 und 11441 und meine Kreisblattverfügung vom 27. Februar 1907, Seite 50/51, die Nachweisung über den Zugang und Abgang ausländischer Arbeiter im Jahre 1913 nach dem den Ortspolizeibehörben in den nächken Tagen jugehenden Formulare bestimmt bis zum 12. Januar 1914 einzureichen.

Die vorftehend angezogenen Rundverfügungen und die Kreisblattverfügung vom 27. Februar 1907 ersuche ich bei Aufflellung der Nachweisung zu beachten und ferner zu berackschichtigen, daß der am Soluffe des Jahres

1912 verbliebene Bekand unter A Zugang vorzutragen ift.

Ansten Omeikal en der der der Aufgellung der Machmeikungen bestehn, state ich angelm, du ihrer Sehrbung rechtzeitig hier Mückfragen zu halten. Munsterterg, den 2. Januar 1914.

[H. 9598.] Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter. Die Bestimmung unter Nr. 7 der Areisblattversügung vom 20. Januar 1910 S. 18/20 ift aufgehoben und durch solgende Anordnung ersett worden.

Begitimationskarten ausländischer Arbeiter sind fortan unr in folgenden Fällen der Deutschen Arbeiterzentrale

gu Abersenden:

1. Bei jeder Unmöglichkeit der Aushändigung der der Polizeibehörde zugegangenen Legitimationskarte an den Arbeiter, z. B. wegen Todessalls, Richtermittelung, Verzuges, Inhaftnahme, Kontraktbruches etc. (nicht aber z. B. in Kontraktbruchs: oder Ausweisungsfällen, wenn der betreffende Arbeiter bereits im Besitz der Legitimationskarte war.)

2. Bei allen Anträgen auf (Neu:) Legitimierung, soweit der Arbeiter eine frühere Karte vorweisen kann.

3. Bei allen Anträgen auf gebührenfreien Umtausch der vorjährigen Karten in für das laufende Ralenderjahr gultige Karten.

4. Bei allen Anträgen auf Erlaß ober Ermäßigung ber Gehühr.

Hierron abgesehen bleibt ber Deutschen Arbeiterzentrale vorbehalten, auch in anderen zeeignet erscheinenden Fällen Legitimationskarten einzufordern.

Heimatspapiere von Arbeitern sind nur zum Zwick der Neulegitimierung oder der jährlichen Erneuerung

(Umtausch) der Legitimationskarte einzusenden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich in Zukunft nach ber neuen Bestimmung zu verfahren und in bem in ihren Handen befindlichen Kreisblattstuck Nr. 4 far 1910 bei Nr. 7 einen entsprechenden Bermerk zu machen. Mansterberg, den 31. Dezember 1913.

[H. 1.] Beschulung blinder und taubstummer Kinder. Nach dem Gesetze, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911, (G. S. S. 168) sind blinde Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr, taubstumme Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahre, sofern sie genügend entwickelt und bildungssähig erscheinen, verpstichtet, den in den Anstalten für blinde oder taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen.

Bu den blinden Kindern gehören auch solche Kinder, die so schwachsichtig sind, daß sie den blinden Kindern

gleichgeachtet werben muffen.

Bu den taubstummen Kindern im Sinne des Gesetzes gehören auch flumme, ertaubte und solche Kinder, beren Gehörreste so gering sind, das sie bie Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen konnen und die

erlernte Sprace durce Ohr zu verstehen nicht mehr imftande sind.

Um die rechtzeitige Beschulung überwachen zu können, sind allächrlich im Januar alle Kinder, die dis zum 31. März das 4. Lebensjahr vollenden und die mit den oben genannten Fehlern behaftet sind, sestzustellen. Daher haben der Magistrat hier und die Guts: und Gemeindevorstände die in ihren Bezirken ermittelten blinden oder taubstummen Kinder, soweit sie am 31. März 1914 das 4. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das 14. Lebensjahr (bei Blinden) und das 15. Lebensjahr (bei Taubstummen) noch nicht vollendet haben, und in einer Blindenoder Taubstummenanstalt nicht untergebracht sind, in eine dem in der Kreisblattbekanntmachung vom 2. März 1912,
S. 44/45, abgedruckten Muster A entsprechende Nachweisung (Spalten 1—8) auszunehmen, die mir bestimmt noch vor dem 1. Februar d. 38. einzureichen ist.

Für jedes einzelne Kind ist eine besondere Nachweisung aufzustellen.

Außerdem sind mir bis zu demselben Berichtstermin die vorhandenen kaudstummen und zugleich blinden Kinder, die im Alter von 6 die 15 Jahren stehen, — auch wenn sie sich in einer Anstalt besinden — namhast zu machen. Solche Kinder sind zwar nach dem Gesetze nicht schulpslichtig, es soll aber auf ministerielle Anordnung ihre Zahl sestellt werden.

Wankerberg, den 2. Januar 1914.

[H. 9557.] Evangelische Hauskollekten. Im Anschuß an meine Rreisblattbekanntmachung vom 20. b. Mts., S. 244, bringe ich nachstehend die Sinsammlungszeiten der für die Ortschaften des hiesigen Kreises, soweit sie nicht zur Diözese Frankenstein-Mansterberg gehören, bewilligten evangelischen Hauskollekten für 1914 zur öffentlichen Kenntnis.

Es geboren :

a. zur Diözese Nimptsch: Korschwitz mit Miskowitz, Tardwitz und Ober Jehnsborf.

b. zur Diözese Strehlen: Deutsch Neudorf, Haltauf, Kunern, Merzdorf, Manchhof mit Schönharte, Tschammerhof, Weigelsdorf, Kummelwiß, Polnisch Neudorf, Neu Carlsdorf, Dobrischau, Kraßwiß, Algersdorf, Berzdorf, Plekqut und Gemeinde Schildberg. Letztere ist zwar zum Teil nach Neobschüß eingepfarrt, wird aber lediglich vom Kirchentreise Strehlen abkollektiert werden.

. zur Diözese Reiffe: Glambach, Gollendorf, Nieder Pomsborf, Ober Pomsborf, Kattersdorf, Reuhaus,

Brudfteine, Liebenau und Berbeborf.

d. jur Dibjese Glatz: Hertwigswalbe.

Nachbezeichnete Hauskollekten werden eingesammelt werben für:

1. den schlesischen Provinzialverein für innere Mission in Liegnitz, Sammelhuck B, Didzese Glaß im Monat Januar, Didzese Strehlen im Monat Marz, Didzese Meiste im Monat Juni, Didzese Rimptschim Monat November.

A. vie evangelischerischer Diagenenfialt "Bethanten" zu Breslau, Hammelbuch E, Didzesen Strehlen und Neisse im Monat April, Didzese Rimptschim Monat Juli.

3. den 2. mittelschlosischen Synodal-Diakonie-Bezirk Ohlau-Strehlen, Sammelbuch D Diözese Strehlen im Monat Februar,

4. die Berliner-Missions-Gesellschaft zum besten der Mission unter den Heiben in Berlin, Sammelbuch B, Didzese Strehlen im Monat April, Didzese Nimptsch im Monat Juni, Didzese Glat im Monat August, Didzese Neisse im Monat September,

5. die Provinzinal:Synode zu Breslau zum besten bedarftiger Gemeinden, Sammelbuch B, Diözesen Strehlen,

Blatz, Reiffe und Nimptsch im Monat Mai,

6. den Kreisverein für innere Mission zu Strehlen, Sammelbuch D, Didzese Strehlen im Monat Juni,

7. das Diakonissenmutterhaus "Bethanien" zu Kreuzburg O.-S., Sammelbuch E, Diözese Reisse im Monat März, 8. die Kinderheilherberge Bethesda in Goczalkowis, Sammelbuch E, Diözese Reisse im Monat April, Diözese Strehlen im Monat Juli.

9. den schlesischen Herbergeverband zu Liegnitz, Sammelbuch E, Diözesen Strehlen und Glatz im Monat September,

Diözese Reisse im Monat November, Diözese Nimptsch im Monat Dezember,

10. das Lehmgrubener Viakonissen-Mutterhaus zu Breslau, Sammelbuch E, Diözese Neisse im Monat Februar, Diözese Glatz im Monat Juli, Diözese Nimptsch im Monat August, Diözese Strehlen im Monat November,

11. das Bunzläuer Waisenhaus, Sammelbuch E, Didzese Neisse im Monat August, Diözese Rimptsch im Monat Oktober, Diözesen Glatz und Strehlen im Monat Dezember,

12. ben evangelischen Pslegeverein Bethesda zu Breslau, Sammelbuch E, Didzese Glatz im Monat Februar, Didzese Neisse im Monat August, Didzese Nimptsch und Strehlen im Monat September,

13. den Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein zu Breslau, Sammelbuch B, Diözese Mimptsch im Monat Februar, Diözese Glatz im Monat Marz, Diözese Strehlen im Monat August, Diözese Neisse im Monat Dezember,

14. das Schlesische Krüppelheim in Nothenburg, D.-L., Sammelbuch E, Diözese Glatz im Monat Juni, 15. das Rettungse und Maisenbaus Tabenkist" zu Frankenkein Sammelbuch D. Diözese Wimmels im W

15. das Rettungs- und Waisenhaus "Tabenstist" zu Frankenstein, Sammelbuch D, Diözese Nimptsch im Monate April, Dibzese Glatz im Monat November,

16. die Kinderheilstätte "Bethanien" zu Königsdorff-Jastrzemb, Sammelbuch E, Diözese Nimptsch im Monat Januar, Diözese Neisse im Monat April,

17. das Kranken- und Waisenhaus "Bethesda" zu Peterswaldau, Sammelbuch D, Diözese Nimptsch im Monat März, 18. die evangelische Mädchen-Waisen-Anstalt in Altdorf, Sammelbuch D, Diözese Neisse im Monat Juli,

19. die Evangel. Landeskirche zur Abhilfe der bringenosten Notstände, Sammelbuch B, Dlözese Nimptsch, Strehlen, Glatz und Neisse im Monat Oktober.

Der Landrat. J. B. Waltke, Rechnungsrat.

Generalpardon. Es ist in neuerer Zeit häusig die Wahrnehmung gemacht, daß die Steuerpflictigen bei Abgabe der Steuererklärungen in früheren Jahren oder bei Anöringung von Nechtsmitteln die Einkommen zu niedrig angegeben, insbesonders Zinseinkommen verschwiegen haben. Dieserhalb haben deshalb auch Strafs versahren eingeleitet werden mussen, wodurch den in Frage kommenden Personen nicht unbedeutende Strafen und Kosten entstanden sind.

Das Geset über einen einmaligen außerorbentlichen Wehrbeitrag rom 3. Juli 1913 sichert in seinem § 68 ben Beitragspstichtigen, die jest bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag Vermögen oder Einkommen angeben, das disher der Besteuerung durch den preußischen Staat oder eine Gemeinde entzogen worden ist, nicht nur Straffreiheit zu, sondern es besteht auch alsdann die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre nicht.

Der Magiftrat hier, sowie die Gemeinde: und Gutsvorstände des Kreises werden veranlaßt, dieses sofort in ortsüblicher Weise zur Kenninis der Ortseinwohner zu bringen. Münsterberg, den 5. Januar 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. Dr. Kirchner, Landrat.

[H. 26.] Impfung und Wiederimpfung. Die Standesbeamten und Vorsteher der Shulanstalten, beren Zöglinge dem Impfywange unterliegen, werden aufgesordert, baldigst die Austellung der Imps und Wiederimpslisten vorzunehmen. Alsdann sind die vorschriftsmäßig bescheinigten Impslisten dem Magistrat und den Guts: und Gemeindevorsänden abzugeben und von diesen mir spätestens die zum 15. Februar d. Is. sinzureichen. Bezüglich der Ausstellung der Impslisten verweise ich auf die Bestimmungen des Impsregulativs vom 4. Januar 1875, Sonderbeilage zu Stüd 9 des Amtsblattes, und die im Rreisblatt sur 1878 Seite 417, sig. bezw. Amtsblatt sur 1907, Seite 406/7, enthaltenen Abänderungen desselben sowie auf die den Formularen vorgebrucken Bemerkungen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Ueberstragungen von Impslingen ans der vorjährigen Impsliste in die diesjährige Liste an erster Stelle unter Abschnitt "A" ersolgen. Wo mehrere Ortschaften zu einer Schule geshören, ist sur jede Ortschaft eine besondere Wiederimpsliste auszustellen. Bei Impslingen, die vor der Impsung verzogen sind, ist in Spalte "Bemerkungen" eine genaue Angabe des nenen Wohnortes, dei Städten auch die Strasse und Hausunmmer zu machen.

Bugänge von Impflingen sind am Schlusse der Liste nachzutragen.

Die Formulare zu den Impslisten und die Werhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impslinge und Wiederimpflinge gehen dem Magikrat und den Guts. und Gemeindevorständen in den Angen Duts. Danuar ivid.

Vorschriftsmäßige Formulare zu An- und Abmeldungen Der in the contract of the con Minimus Contractions of the contraction of the cont Macmeinen Orts: und zur Landfrankenkasse durch die Arbeitgeber werden design that the second gehalten in der Recibilitation de le contraction de la contracti von A. Ornenel Münsterberg, Burgstraße